

LandesSportBund Niedersachsen e. V. • Postfach 37 60 • 30037 Hannover

Rundschreiben
an die Vorsitzenden,
Präsidentinnen und Präsidenten,
Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer,
der Sportbünde

Vorstand

Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover
Telefon 0511 1268-124
Telefax 0511 1268-123
Internet: www.lsb-niedersachsen.de
E-Mail: rrawe@lsb-niedersachsen.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/unsere Nachricht vom
Ra/Je/Fi

Datum

Freitag, 11. Dezember 2015

**Durchführungsbestimmungen zur Abrechnung von nebenberuflichen Übungsleitern
Anlage: Durchführungsbestimmungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der LSB-Prüfverpflichtung durch die Revision wurde in den vergangenen Monaten vermehrt festgestellt, dass zahlreiche Abrechnungen der Zuschüsse für lizenzierte nebenberufliche Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter fehlerhaft waren. Mehrfach mussten Zuschüsse zzgl. Zinsen zurückgefordert werden. Bei diesen Mitteln handelt es sich um Mittel der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen, entsprechend also um öffentliche Mittel. In Einzelfällen wurde auch festgestellt, dass unkorrekte Angaben der Antragsteller (Sportvereine) vorlagen und daher diese Mittel nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurden, wobei es sich nicht nur um Bearbeitungsfehler handelte.

Wir weisen deshalb ergänzend darauf hin, dass neben den zwangsläufigen Rückforderungen bei Pflichtverletzungen (vgl. § 9 LSB-Satzung) auch die Verhängung einer Verbandsstrafe gemäß § 11 Nr. 2 der Satzung in Frage kommt. Danach kommt als Verbandsstrafe eine Verwarnung, eine Ordnungsgebühr im Einzelfall bis zu 10.000,- € sowie der Ausschluss aus dem LSB in Betracht.

Daher möchten wir Ihnen für Ihre Vereine mit der Bitte um Weiterleitung die wichtigsten Informationen zur Verfügung stellen, damit zukünftig alle Beteiligten umfassend über die richtlinienkonforme Abrechnung informiert sind.
Die Durchführungsbestimmungen sind allen zuschussbeantragenden Vereinen zur Kenntnis und zur Beachtung zu geben.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Jeschieniak, ☎ 0511/1268-124, zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Reinhard Rawe
Vorstandsvorsitzender

Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie für die Bereitstellung von Zuschüssen für lizenzierte nebenberufliche Übungsleiterinnen oder Trainerinnen bzw. Übungsleiter oder Trainer bei Vereinen

Die Voraussetzungen für eine Bezuschussung sind in der LSB-Richtlinie geregelt. Vereine, die erstmalig ÜL-Zuschüsse beantragen, wenden sich bitte an die Geschäftsstelle ihres regional zuständigen Sportbundes. Folgende Bestimmungen sind neben der gültigen Richtlinie zur korrekten Abrechnung zu beachten:

- Die in der Richtlinie genannten Einreichungsfristen (vgl. Ziffer 6.1) sind Ausschlussfristen. Nicht termingerecht eingereichte Anträge dürfen durch die Sportbünde nicht mehr bearbeitet werden.
- Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass für die Übungsleiter/innen bzw. Trainer/Trainerinnen (ÜL) gültige Lizenzen vorliegen. Für neue ÜL sowie Verlängerungen ist eine Kopie der Lizenz mit einzureichen. Die benannten und abzurechnenden lizenzierten ÜL haben die Übungseinheiten (ÜE) selbst durchzuführen.
- Es dürfen nur ÜE eingetragen werden, wenn tatsächlich eine sportliche Übungstätigkeit ausgeübt wurde. Verwaltungsarbeit, Vor- und Nachbereitung, Betreuung beim Spiel- und Wettkampfbetrieb oder andere Tätigkeiten dürfen nicht berücksichtigt werden.
- Anzugeben sind die tatsächlich geleisteten ÜE. Geplante, aber z. B. urlaubsbedingt ausgefallene Stunden dürfen nicht angegeben werden. Auch Kürzungen durch den Verein, z. B. wegen Erreichens der „Kappungsgrenze“, sind unzulässig.
- Die ÜE beträgt **mindestens** 45 min.
- Sollten die ÜL eine Pauschalzahlung erhalten (z. B. monatlich), ist der Betrag auf die tatsächlich geleisteten ÜE und die Vergütung/ÜE umzurechnen.

Die Gesamtvergütung darf pro ÜE 20,- € nicht überschreiten. Erhalten die ÜL eine höhere Vergütung bewirkt das einen Förderungs Ausschluss.

Weiterhin gelten folgende Regelungen:

- Die Zahlungen dürfen nur unbar an die ÜL ausgezahlt werden.
- Auf dem Antrag darf nur die an die ÜL tatsächlich gezahlte Vergütung eingetragen werden.
- Die Vergütung muss zum Zeitpunkt der Abgabe des Verwendungsnachweises auch bereits an die ÜL ausgezahlt worden sein. Die ausgezahlte Vergütung muss durch entsprechenden Zahlungsnachweis (z. B. Kontoauszug) belegt werden können.
- Nebenkosten für Fahrten und Verpflegung werden nicht anerkannt und dürfen nicht in der Abrechnung enthalten sein.
- Sollten die ÜL keine Vergütung erhalten, so dürfen sie in dem Antrag nicht erfasst werden.
- Hauptberuflich beschäftigte ÜL sind nach der LSB-Richtlinie nicht förderfähig. Als hauptberuflich beschäftigt wird angesehen, wer mindestens 14 Std./Woche dieser

Tätigkeit nachgeht. [Das entspricht 1/3 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle.] Eine Bezuschussung von Freiwilligendienstlern des Vereins ist ebenfalls nicht möglich. Zeiten gleicher Tätigkeit (z. B. bei mehreren Vereinen) werden zusammengerechnet. Minijob-Beschäftigungen sind förderfähig, wenn sie nebenberuflich ausgeführt werden. Zur Vergütung des Vereins an den ÜL zählen keine Steuerbeträge und Sozialversicherungsbeiträge.

Die Aufbewahrungsfrist der Zahlungs- und Buchungsbelege sowie für die damit zusammenhängenden Verträge und Abrechnungen beträgt 10 Jahre ab Auszahlung der Zuschüsse.

Diese Durchführungsbestimmungen sind ab dem 01.01.2016 verbindlicher Bestandteil der „Richtlinie für die Bereitstellung von Zuschüssen für lizenzierte nebenberufliche Übungsleiterinnen oder Trainerinnen bzw. Übungsleiter oder Trainer bei Vereinen.“